

# Der Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

**Der Ausschluss eines Feuerwehrdienstleistenden vom Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr kommt nur in Ausnahmefällen vor, da der Feuerwehrdienst als Ehrenamt in der Regel von vertrauensvoller Zusammenarbeit geprägt ist und auftauchende Konflikte innerhalb der Feuerwehr geregelt werden. In noch selteneren Fällen beschäftigen sich Widerspruchsbehörde oder gar Verwaltungsgerichte mit dieser Problematik. Allerdings zeigt die Praxis, dass bei der Verfügung des Ausschlusses sehr viele Fehler gemacht werden, da oft nur sehr geringe Kenntnisse darüber bestehen, wie ein Dienstausschluss zu handhaben ist. Der folgende Artikel beschäftigt sich daher mit den Anforderungen, die das Bayerische Feuerwehrgesetz an einen ordnungsgemäßen Ausschlussbescheid stellt, und die Möglichkeiten des einzelnen Feuerwehrdienstleistenden, sich gegen einen Ausschlussbescheid zur Wehr zu setzen. Am Ende des Artikels folgen Ausführungen darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Ausschluss aus dem Feuerwehrverein ausgesprochen werden kann.**

## 1. Ausschluss aus der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr

### 1.1 Ausgangsvorschrift

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) kann ein Feuerwehrdienstleistender durch den Feuerwehrkommandanten vom Feuerwehrdienst ausgeschlossen werden, wenn er seine Dienstpflichten gröblich verletzt.

Diese Vorschrift regelt nur den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde und berührt somit das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Feuerwehrdienstleistenden. Die Mitgliedschaft im Feuerwehrverein bleibt davon unberührt. Ein Ausschluss aus dem Feuerwehrverein muss zusätzlich ausgesprochen werden und kann nur auf Grundlage der Satzung des Feuerwehrvereines erfolgen.

Die Verfügung des Ausschlusses aus der Freiwilligen Feuerwehr stellt einen Verwaltungsakt i.S.v. Art. 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dar. Es handelt sich um einen so genannten Statusakt, durch den der Rechtsstatus einer Person in einem öffentlich-rechtlichen Verband geregelt wird<sup>1</sup>.

### 1.2 Materielle Voraussetzungen

Tatbestandliche Voraussetzung für den Ausschluss eines Feuerwehrdienstleistenden ist das Vorliegen einer gröblichen Dienstpflichtverletzung. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Beispiele für gröbliche Dienstpflichtverletzungen nennt § 10 der Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren (Anlage 1 zur Vollzugsbekanntmachung des StMI zum BayFwG v. 30.03.1983 [MABl. S. 273]). Demnach ist eine gröbliche Dienstpflichtverletzung insbesondere dann gegeben, wenn der Feuerwehrdienstleistende folgende Verstöße begangen hat: Unehrenhaftes Verhalten im Dienst, grobes Vergehen gegen Kameraden im Dienst, fortgesetzte Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen, Trunkenheit im Dienst, Aufsetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen, dienstwidrige Benutzung oder mutwillige Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr. Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und besitzt keinerlei abschließenden Charakter. Allerdings stellen diese Vergehen auch in Gemeinden, die keine Satzung erlassen haben, die wichtigsten gröblichen Dienstpflichtverletzungen dar. In der Praxis stellte sich die Frage, ob ein Fernbleiben von Dienstveranstaltungen einen

Ausschluss rechtfertigt. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG gibt hierauf eine Antwort. In dieser Vorschrift wird eine Aussage darüber gemacht, dass ein Feuerwehrdienstleistender an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst teilnehmen hat. Nicht nur in Gemeinden, die eine Satzung erlassen haben, gilt für das Fernbleiben vom Dienst der Maßstab des § 8 der Mustersatzung. Diese Vorschrift sieht vor, dass von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes Feuerwehrdienstleistende nur befreit sind, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen kommt hinzu, dass sich die Feuerwehrdienstleistenden vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen haben. Das wievielte Fernbleiben von einer Dienstveranstaltung den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr rechtfertigt, ist weder im Bayer. Feuerwehrgesetz noch in der Vollzugsbekanntmachung zum Bayer. Feuerwehrgesetz noch in der Mustersatzung geregelt. Eine eindeutige Antwort auf diese Frage ist nicht möglich, da sie von der Anzahl der Dienstveranstaltungen abhängt. Man wird aber annehmen müssen, dass wiederholtes und fortgesetztes unentschuldigtes beziehungsweise unberechtigtes Fernbleiben von Dienstveranstaltungen in kurzen Zeitabständen in jedem Fall eine gröbliche Dienstpflichtverletzung darstellt.

### 1.3 Rechtsfolge

Das tatbestandliche Vorliegen einer gröblichen Dienstpflichtverletzung eröffnet das Ermessen, den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr zu verfügen. Dies bedeutet, dass der Feuerwehrkommandant den Ausschluss nicht zwingend verfügen muss, sondern ihm lediglich die Möglichkeit hierzu eingeräumt wird. Das Ermessen muss entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt werden, die Grenzen des

Ermessens müssen eingehalten werden (Art. 40 BayVwVfG). In der Praxis sind folgende Ermessensfehler häufig zu beobachten:

Es wird übersehen, dass es sich bei Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG um eine Ermessensnorm handelt, sodass ein Fall des Ermessensnichtgebrauches vorliegt. Verfügt man bei Vorliegen der gröblichen Dienstpflichtverletzung ohne jede Begründung den Ausschluss, wird mit Ausnahme des selten vorkommenden Falles einer Ermessensreduktion auf Null diese fehlende Begründung bereits ein Indiz dafür sein, dass kein Ermessen ausgeübt wurde<sup>2</sup>. Obgleich sich die Ermessensausübung auch aus sonstigen Umständen ergeben kann, ist dennoch zu empfehlen, die Ermessenserwägungen im Ausschlussbescheid darzulegen, zumal es zulasten der Gemeinde geht, wenn der Nachweis der Ermessensausübung nicht erbracht wurde<sup>3</sup>.

Übt der Kommandant sein Ermessen nicht entsprechend dem Normzweck aus, ist ein Ermessensfehlgebrauch gegeben. Beispiele hierfür sind sachfremde Erwägungen – wie persönliche Diskrepanzen zwischen Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrdienstleistenden, Antipathie oder Schikane als Leitmotiv für den Ausschluss.

Bei der Ermessensausübung müssen die Grundrechte und die darin zum Ausdruck kommende Wertordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus muss auch der aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Beachtung finden. Der in Art. 3 GG enthaltene Gleichheitssatz verbietet es, das Ermessen systemlos oder gar willkürlich auszuüben. Dies bedeutet, dass bei allen Feuerwehrdienstleistenden der gleiche Maßstab angelegt werden muss. Nicht zulässig ist es, an einem Feuerwehrdienstleistenden ein Exempel zu statuieren und gleichartige Verstöße gegen Dienstpflichten bei anderen Feuerwehrdienstleistenden unsanktioniert zu lassen.

Hat ein Kommandant bestimmte gröbliche Dienstpflichtverletzungen in der Vergangenheit hingenommen, ohne daraus Konsequenzen gezogen zu haben, ist es ihm möglich, diese Verwaltungspraxis für die Zukunft zu ändern. Allerdings muss er die Änderung der Verwaltungspraxis nach außen deutlich machen. Vertraut ein Feuerwehrdienstleistender auf die bisherige Verwaltungspraxis, ohne dass diese vorher

aufgehoben wurde, ist es dem Kommandanten verwehrt, sich in Widerspruch zu vorausgegangenen Grundsätzen zu setzen. In diesem Fall läge ein Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung vor.

Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu folgern, dass der Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr nur als letztes Mittel erfolgen darf. Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten auch durch weniger einschneidende Maßnahmen ahnden. Mildere Mittel sind ein mündlicher oder schriftlicher Verweis oder die Androhung des Ausschlusses (vgl. auch § 9 der Mustersatzung). Ob diese milderen Mittel vorrangig herangezogen werden müssen, ist eine Frage des Einzelfalles. Es gilt jedoch der Grundsatz, je schwerer die Dienstpflichtverletzung, desto eher ist ein Dienstausschluss auch ohne vorherigen Verweis beziehungsweise Androhung des Ausschlusses möglich. Bei unberechtigtem beziehungsweise unentschuldigtem Fernbleiben von Dienstveranstaltungen ist der Verweis beziehungsweise die Androhung des Ausschlusses aus Verhältnismäßigkeitsgründen regelmäßig zu fordern, bevor ein Ausschluss verfügt werden kann. Bleibt der Feuerwehrdienstleistende danach weiter unberechtigt beziehungsweise unentschuldigt fern, kann ein Ausschluss ausgesprochen werden.

## 1.4 Nachweispflicht

Die den Ausschluss begründenden Umstände müssen beweisbar sein, damit der Ausschlussbescheid einer Überprüfung durch die Widerspruchsbehörde und das Verwaltungsgericht standhält. Zwar gilt sowohl im Widerspruchsverfahren als auch im verwaltungsgerechtlichen Verfahren der Amtsverfahrensgrundsatz, allerdings kann dieser nur soweit gehen, wie nachvollziehbare Unterlagen vorgelegt werden. Die Darlegungslast trifft somit die Gemeinde. Es ist daher zu empfehlen, möglichst lückenlos alle den Ausschlussvorgang betreffenden Umstände zu dokumentieren, beispielsweise ist es sinnvoll, dem Ausschluss vorausgegangene Verweise oder Ausschlussandrohungen durch Postzustellungsurkunde oder eingeschriebenen Brief zuzustellen.

## 1.5 Formelle Voraussetzungen

Zuständig für den Ausschluss ist der Feuerwehrkommandant, der für die Gemeinde handelt. Der Kommandant erlässt somit einen Verwaltungsakt, der der Gemeinde zugerechnet wird.

Vor dem Ausschluss ist der Feuerwehrdienstleistende gemäß Art. 28 BayVwVfG anzuhören. Obgleich ein Verwaltungsakt auch mündlich erlassen werden kann (Art. 37 Abs. 2 BayVwVfG), ist eine Schriftlichkeit der Ausschlussverfügung aus Beweisgründen dringend zu empfehlen. In den Fällen, in denen die Gemeinde eine der Mustersatzung entsprechende Satzung erlassen hat, ist – wie sich aus § 10 Abs. 2 der Mustersatzung ergibt – in jedem Fall der Ausschluss schriftlich zu erklären. Ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO der Sofortvollzug der Ausschlussverfügung angeordnet, erfordert § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO die schriftliche Darlegung des besonderen Interesses an der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ausschlussbescheides.

Der schriftliche Ausschluss ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die für die Entscheidung maßgeblich waren.

Der Ausschlussbescheid muss gemäß Art. 37 Abs. 3 BayVwVfG vom Kommandanten unterschrieben sein und soll beispielsweise durch Verwendung des gemeindlichen Briefkopfes erkennen lassen, dass es sich bei der Ausschlussverfügung um einen Verwaltungsakt der Gemeinde handelt<sup>4</sup>.

Als weitere formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung sieht Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG vor, dass der Kommandant die Gemeinde vom Ausschluss zu unterrichten hat.

Der Bescheid ist, damit die Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, aus der sich ergibt, dass gegen den Bescheid der Gemeinde Widerspruch und im Fall der Nichtverbescheidung des Widerspruchs durch die Widerspruchsbehörde innerhalb von drei Monaten beim zuständigen Verwaltungsgericht eine gegen die Gemeinde gerichtete Untätigkeitsklage erhoben werden kann. Eine Musterrechtsbehelfsbelehrung ist in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern über den Vollzug der Verwaltungsgerichtsordnung (Rechtsbehelfs-

## Die Finanzierung Ihrer Feuerwehr – ein brennendes Problem?

Neu!

## Die Feuerwehr im Einsatz

Rechtsgrundlagen, Satzungsmuster,  
Berechnungsschemas und  
Richtwerte für Aufwendungs-  
und Kostenersatz

Broschüre, 1. Auflage 1999,  
60 Seiten, 29,80 DM inkl. MwSt.,  
zuzüglich Versandkosten.  
Verlags-Nr. 915.80.

Die Feuerschutzabgabe ist entfallen –  
aber Sie können per Satzung von Ihren  
Bürgern Kosten für pflichtige und  
freiwillige Feuerwehreinsätze verlangen.

Passen Sie Ihre Satzungen an!

Wie müssen diese Satzungen aussehen?  
Welche Preise gelten für welche Einsätze?  
Wie werden die Preise ermittelt?

### Informieren Sie sich!

In der aktuellen Broschüre finden Sie

- Berechnungsschemas und Richtwerte für Aufwendungen und Kosten der Einsätze,
- Satzungsmuster für eine Feuerwehrsatzung und eine Feuerwehrgebührensatzung, die Sie direkt als Vorlage verwenden können,
- alle wichtigen Vorschriften, die Sie für Ihre Feuerwehr und die Abwicklung Ihrer Einsätze brauchen.

### Bestellen Sie jetzt!



Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag  
Postfach 15 52 . 96305 Kronach  
Telefon 0 92 61 / 9 69-15  
Telefax 0 92 61 / 9 69-699  
eMail bestellservice@carl-link.de  
<http://www.carl-link.de>

belehrungen v. 10.03.1980 [MABl. S. 146] unter I Ziff. 2 a i.V.m. Ziff. 3 a) enthalten<sup>5</sup>.

Ein Zustellungserfordernis sieht das BayFwG nicht vor, allerdings empfiehlt es sich aus Beweisgründen, den Bescheid mittels Postzustellungsurkunde oder eingeschriebenen Brief zuzustellen.

### 1.6 Befangenheit des Kommandanten

In formeller Hinsicht sind des Weiteren die Vorschriften der Art. 20 und 21 BayVwVfG zu beachten. Art. 20 BayVwVfG legt fest, welcher Personenkreis kraft Gesetzes in einem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen ist. Dies ist beispielsweise bei bestimmten Verwandtschaftsverhältnissen der Fall. Während die Bedeutung dieser Vorschrift in der Praxis gering sein dürfte, lohnt es sich, Art. 21 BayVwVfG näher zu beleuchten. Nach dieser Norm hat sich bei einem vorliegenden oder von einem Verfahrensbeteiligten behaupteten Befangenheitsgrund derjenige, der in einem Verwaltungsverfahren tätig werden soll, auf Anordnung des Behördenleiters der Mitwirkung zu enthalten. Befangenheit bedeutet das Vorliegen eines Grundes, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiliche Amtsausübung eines Amtsträgers zu rechtfertigen. Dies heißt, aufgrund objektiv feststellbarer Tatsachen ist die Besorgnis nicht auszuschließen, ein bestimmter Amtsträger werde in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden<sup>6</sup>. Welche Gründe einen Befangenheitsgrund darstellen, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Antipathie oder gar Feindschaft können aber grundsätzlich Befangenheitsgründe darstellen, sodass bei bestehenden privaten Streitigkeiten zwischen dem Feuerwehrdienstleistenden und dem Feuerwehrkommandanten ein Befangenheitsgrund im Raum stehen kann. Liegt ein Befangenheitsgrund vor oder wird er behauptet, haben das Landratsamt bei kreisangehörigen Gemeinden beziehungsweise die Regierung bei kreisfreien Städten als Aufsichtsbehörde nach Unterrichtung durch den Kommandanten zu entscheiden. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG, da der Kommandant aufgrund der ihm eingeräumten Befugnis, Verwaltungsakte

zu erlassen, als Behörde i.S.d. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG<sup>7</sup> und somit auch als Behördenleiter anzusehen ist. Der Kommandant hat sich auf Anordnung der Aufsichtsbehörde der Mitwirkung am Ausschlussverfahren zu enthalten und der 2. Kommandant als Vertreter des 1. Kommandanten über den Ausschluss zu entscheiden. Die Mitwirkung eines befangenen Kommandanten trotz Vorliegen eines Befangenheitsgrundes hat zur Folge, dass der Ausschluss rechtswidrig und anfechtbar ist.

### 1.7 Anordnung des Sofortvollzuges

Die Anordnung des Sofortvollzugs, der – wie bereits dargelegt wurde – gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen ist, und der damit verbundene Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Hauptsache-rechtsbehelfs ist nur bei Vorliegen eines besonderen Vollzugsinteresses zulässig. Dieses ist nur dann gegeben, wenn das öffentliche Interesse an der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr das private Interesse des Feuerwehrdienstleistenden an der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr derart überwiegt, dass ein Abwarten der Bestandskraft der Ausschlussverfügung nicht verantwortet werden kann. Ein automatisches Überwiegen des öffentlichen Interesses darf nicht angenommen werden, da ansonsten die Vorschrift des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wonach Rechtsmittel grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben, entwertet würde. Je gravierender die Dienstpflichtverletzung und die damit verbundene Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr ist, desto eher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ausschlussbescheides möglich.

### 1.8 Rechtsmittel

Gegen den Ausschlussbescheid stehen dem Feuerwehrdienstleistenden der Anfechtungswiderspruch und nach erfolglosem Widerspruchsverfahren die Anfechtungsklage zur Verfügung. Ist die sofortige Vollziehbarkeit des Ausschlusses angeordnet worden, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ausschlussverfügung zu erheben ist,

entscheidet bei kreisangehörigen Gemeinden das Landratsamt, bei kreisfreien Städten die Regierung. Da es sich bei dem Ausschluss um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises handelt, ist die Widerspruchsbehörde gemäß Art. 119 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Widerspruchsbehörde einen an Ermessensfehlern leidenden Ausschlussbescheid nicht dadurch heilen kann, indem sie eigene Ermessenserwägungen anstellt<sup>8</sup>. Vor der Vorlage des Widerspruches ist das Abhilfeverfahren, in dem gemäß Art. 119 Nr. 1 GO auch die Zweckmäßigkeit der Ausschlussverfügung zu überprüfen ist, durchzuführen. Zuständig hierfür ist der den Ausschluss verfügende Kommandant<sup>9</sup>, der im Fall der Nichtabhilfe den Widerspruch zusammen mit den schriftlichen Unterlagen und einer Stellungnahme der Widerspruchsbehörde vorlegt.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides kann gegen den Ausschlussbescheid in der Form des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Dieses überprüft in vollem Umfang die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ausschlussverfügung, insbesondere das Vorliegen einer gröblichen Dienstpflichtverletzung. Die Ausübung des Ermessens ist gemäß § 114 VwGO vom Verwaltungsgericht daraufhin zu überprüfen, ob die Grenzen des Ermessens eingehalten sind. Ist dies nicht der Fall und liegen demnach Ermessensfehler vor, können durch die beklagte Gemeinde beziehungsweise kreisfreie Stadt gemäß § 114 VwGO Ermessenserwägungen im verwaltungsgerichtlichem Verfahren noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung ergänzt werden. Allerdings ist es nicht möglich, erstmalig im gerichtlichen Verfahren überhaupt Ermessenserwägungen anzustellen<sup>10</sup>. Ein Ermessensnichtgebrauch kann somit nicht geheilt werden.

Ist der Sofortvollzug der Ausschlussverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 VwGO angeordnet worden, besteht die Möglichkeit, bei der Ausgangsbehörde oder bei der Widerspruchsbehörde gemäß § 80 Abs. 4 VwGO oder beim Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Hauptsache-rechtsbehelfes zu beantragen. Diese

Rechtsbehelfe stehen alternativ nebeneinander<sup>11</sup>.

## 2. Ausschluss aus dem Feuerwehrverein

### 2.1 Ausgangsvorschrift

Vom Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung unberührt bleibt die Mitgliedschaft des Feuerwehrdienstleistenden im Feuerwehrverein. Ein Ausschluss aus dem Feuerwehrverein muss aus diesem Grund zivilrechtlich auf Grundlage der Vereinssatzung erfolgen. Legt man § 5 Abs. 4 der Mustersatzung zugrunde (vgl. Anlage 2 zur Vollzugsbekanntmachung BayFwG), ist die Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Feuerwehrverein dann gegeben, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

### 2.2 Materielle Voraussetzungen

Der Ausschluss aus dem Feuerwehrverein ist möglich, wenn das Vereinsmitglied gravierend gegen die Interessen des Feuerwehrvereines verstoßen hat, und stellt das letzte Mittel dar, um den inneren Frieden des Feuerwehrvereines aufrechtzuerhalten. Beispiele für einen gröblichen Verstoß gegen Vereinsinteressen sind ehrloses Verhalten des Vereinsmitgliedes oder Unterschlagung von Vereinsvermögen.

Eine gröbliche Dienstpflichtverletzung i.S.d. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG ist nicht gleichbedeutend mit einem Ausschlussgrund nach Vereinsrecht. Es muss vielmehr im Einzelfall geprüft werden, ob sich die gröbliche Verletzung von Pflichten auf die Mitgliedschaft im Feuerwehrverein oder in der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr bezieht.

### 2.3 Formelle Voraussetzungen

Zuständig für den Ausschluss ist nach der Mustersatzung der Vorstand, der durch Beschluss zu entscheiden hat. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Es sind die für den Vereins-

ausschluss maßgeblichen Gründe darzulegen, um dem ausgeschlossenen Vereinsmitglied eine angemesseneVerteidigungsmöglichkeit zu gewähren.

## 2.4 Rechtsschutz

Gegen den Ausschluss steht dem Vereinsmitglied nach der Mustersatzung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist dies der Fall, hat der Vorstand die Berufung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Erfolgt die Vorlage an die Mitgliederversammlung nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Während des laufenden internen Berufungsverfahrens ist das ausgestoßene Vereinsmitglied als ordentliches Mitglied zu behandeln, da die Mustersatzung keine Regelung enthält, durch die die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ausgeschlossen ist. Der Ausschluss aus dem Feuerwehrverein ist gerichtlich nachprüfbar. Zuständig hierfür sind die ordentlichen Gerichte. Die Klage ist auf die Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses zu richten.

*Matthias Maurer,  
Regierungsrat,  
Landratsamt Nürnberger Land*

#### Fußnoten:

1. Vgl. Obermayer, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl., § 35, RdNr. 50.
2. Vgl. Obermayer, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl., § 40, RdNr. 25.
3. Vgl. Obermayer, a.a.O.
4. Vgl. Endres, Förster, Kommentar zum Bayer. Feuerwehrgesetz, Art. 6, RdNr. 41.
5. Vgl. auch Endres, Förster, a.a.O.
6. Vgl. Kopp/Ramsauer, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Aufl., § 21, RdNr. 5.
7. Vgl. Endres, Förster, Kommentar zum Bayer. Feuerwehrgesetz, Art. 6, RdNr. 41a.
8. Vgl. Obermayer, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl., § 40, RdNr. 26.
9. Vgl. Endres, Förster, Kommentar zum Bayer. Feuerwehrgesetz, Art. 6, RdNr. 41a.
10. Vgl. Kopp/Schenke, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 11. Aufl., § 114, RdNr. 50.
11. Vgl. Kopp/Schenke, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 11. Aufl., § 80, RdNr. 112.

<Ar-261.0010-00007>